

EUDR: Rollen- und Fristenbestimmung

Die Einstufung erfolgt je relevantem Erzeugnis und je Lieferbeziehung, nicht je Unternehmen. Mehrere Rollen gleichzeitig sind der Normalfall. Grundlage: Verordnung (EU) 2023/1115 in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/2650, Leitlinien der Kommission ABI. C/2026/3896, Kommissions-FAQ. Stand September 2026.

Schritt 1: Fällt das Erzeugnis überhaupt unter die Verordnung?

FRAGE	WENN JA	
Steht die Zolltarifnummer des Artikels in Anhang I der Verordnung?	weiter mit Schritt 2. Wenn nein, keine EUDR-Pflichten für diesen Artikel.	☐
Wurde der Rohstoff ab dem 29. Juni 2023 erzeugt? (Ernte, bei Rindern: Geburt)	weiter. Wenn nein, gilt die Verordnung nicht.	☐
Handeln Sie im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit? (auch unentgeltlich, auch Spenden)	weiter. Privater Gebrauch ist nicht erfasst.	☐

Schritt 2: Welche Handlung nehmen Sie vor?

HANDLUNG	DEFINITION	FOLGE
Inverkehrbringen	Erstmalige Bereitstellung auf dem Unionsmarkt (Art. 2 Nr. 16). Bei Einfuhren erst mit Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr.	Marktteilnehmer oder nachgelagerter Marktteilnehmer
Bereitstellung	Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung, entgeltlich oder unentgeltlich (Art. 2 Nr. 18), ohne erstmalig zu sein.	Händler
Ausfuhr	Ausfuhrverfahren nach Art. 269 Zollkodex (Art. 2 Nr. 37). Wiederausfuhr nach Art. 270 ist nicht erfasst.	Marktteilnehmer oder nachgelagerter Marktteilnehmer
Anderes Zollverfahren	Zolllager, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung, Durchfuhr.	Keine EUDR-Pflicht, bis zum freien Verkehr überlassen wird.

Schritt 3: Welche Rolle haben Sie für dieses Erzeugnis?

FRAGE	WENN JA	
Erzeugen Sie den Rohstoff selbst auf eigenen Flächen oder in eigenen Betrieben in einem Land mit geringem Risiko und sind Kleinst- oder Kleinunternehmen oder natürliche Person?	Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (Art. 2 Nr. 15a): einmalige vereinfachte Erklärung mit Identifikationsnummer (Art. 4a).	☐
Bringen Sie das Erzeugnis erstmals in Verkehr oder führen es aus, ohne dass die verwendeten Bestandteile bereits einer Erklärung unterlagen? Bei Einfuhren: Stehen Sie als Einführer in der Zollanmeldung (Datenelement 13 04 000 000)?	Marktteilnehmer (Art. 2 Nr. 15): volle Sorgfaltspflicht nach Art. 8 bis 11 und Sorgfaltserklärung.	☐
Stellen Sie ein Erzeugnis her oder führen es aus, dessen sämtliche relevanten Bestandteile bereits Gegenstand einer Sorgfaltserklärung oder vereinfachten Erklärung waren (typisch: neuer HS-Code)?	Nachgelagerter Marktteilnehmer (Art. 2 Nr. 15b): Umfang je nach Größe, siehe Schritt 4.	☐
Stellen Sie das Erzeugnis lediglich bereit, ohne es in Verkehr zu bringen?	Händler (Art. 2 Nr. 17): Umfang je nach Größe, siehe Schritt 4.	☐
Erbringen Sie nur Logistik- oder Zolldienstleistungen ohne Eigentumsrechte am Erzeugnis?	Weder Marktteilnehmer noch Händler.	☐

Schritt 4: Größe bestimmen

Mindestens zwei der drei Kriterien müssen am Bilanzstichtag eingehalten sein. Keine Konzernkonsolidierung: Die Gruppenschwellen nach Artikel 3 Absätze 5 bis 7 der Bilanzrichtlinie sind für die EUDR ausdrücklich nicht relevant.

KLASSE	BILANZSUMME	NETTOUMSATZERLÖSE	BESCHÄFTIGTE	KMU?
Kleinstunternehmen	höchstens 450.000 €	höchstens 900.000 €	höchstens 10	Ja
Kleines Unternehmen	höchstens 5.000.000 €	höchstens 10.000.000 €	höchstens 50	Ja
Mittleres Unternehmen	höchstens 25.000.000 €	höchstens 50.000.000 €	höchstens 250	Ja
Großes Unternehmen	darüber	darüber	darüber	Nein

Artikel 2 Nummer 30 der EUDR verweist gezielt auf Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 **Unterabsatz 1** und Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU, nicht auf Artikel 3 insgesamt. Die Öffnungsklausel in Absatz 2 Unterabsatz 2, mit der Deutschland die Schwellen für kleine Unternehmen in § 267 HGB auf 7,5 bzw. 15 Millionen Euro angehoben hat, ist für die EUDR daher nicht maßgeblich. Wer nach deutschem Bilanzrecht noch als klein gilt, kann nach der EUDR-Definition bereits mittleres Unternehmen sein.

Schritt 5: Frist bestimmen

KONSTELLATION	FRIST
Marktteilnehmer, groß oder mittel	30.12.2026
Marktteilnehmer, natürliche Person, Kleinst- oder Kleinunternehmen, bis 31.12.2024 niedergelassen	30.06.2027
Marktteilnehmer jeder Größe, Erzeugnis aus dem Anhang der EU-Holzhandelsverordnung (EU) Nr. 995/2010	30.12.2026, kein Aufschub
Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler, jede Größe	30.12.2026

Der Stichtag ist der 31. Dezember 2024 und nicht der 31. Dezember 2020; ältere Quellen geben eine frühere Fassung des Artikels 38 Absatz 3 wieder. Der Aufschub nach Artikel 38 Absatz 3 gilt nur für Marktteilnehmer; nachgelagerte Marktteilnehmer zählen nach Artikel 2 Nummer 15 ausdrücklich nicht dazu.

Pflichtenmatrix

PFLICHT	MARKT- TEILNEHMER	KLEINPRIMÄRERZEUGER	NACHGEL. MT / HÄNDLER, KMU	NACHGEL. MT / HÄNDLER, NICHT-KMU
Informationen nach Art. 9 sammeln, einschließlich Geolokalisierung	X	X (Anschrift statt Geodaten möglich, Art. 4a Abs. 5)	–	–
Risikobewertung nach Art. 10 und Risikominderung nach Art. 11	X	entfällt in Ländern mit geringem Risiko (Art. 13)	–	–
Sorgfaltserklärung im Informationssystem abgeben	X	einmalige vereinfachte Erklärung (Art. 4a Abs. 2)	–	–
Registrierung im Informationssystem	X	X	–	X (Art. 5 Abs. 2)
Referenz- und Prüfnummer an den nächsten Akteur weitergeben	X (Art. 4 Abs. 7)	X	–	–
Identität von Lieferanten und Unternehmenskunden sammeln und speichern	–	–	X (Art. 5 Abs. 3)	X
Referenz- oder Identifikationsnummern speichern, wenn der Lieferant Marktteilnehmer ist	–	–	X	X
Aufbewahrung fünf Jahre, Vorlage auf Verlangen	X	X	X (Art. 5 Abs. 4)	X
Unverzögliche Unterrichtung bei neuen Informationen	X (Art. 4 Abs. 5)	X	X (Art. 5 Abs. 5)	X
Prüfpflicht bei begründeten Bedenken, kein Inverkehrbringen bis zur Klärung	–	–	–	X (Art. 5 Abs. 6)
Hilfestellung bei Kontrollen nach Art. 19, Zutritt und Vorlage von Unterlagen	X	X	X (Art. 5 Abs. 7)	X

Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler müssen **weder** feststellen, dass die vorgelagerte Sorgfaltspflicht erfüllt wurde, **noch** eine eigene Sorgfaltserklärung abgeben — auch dann nicht, wenn sie keine KMU sind. Die Verordnung (EU) 2025/2650 hat Artikel 4 Absätze 8 bis 10, in denen beides stand, ersatzlos gestrichen. Für die Konformität nach Artikel 3 haftet seither derjenige, der die Erklärung übermittelt hat (Artikel 4 Absatz 3).

Sechs Konstellationen zum Vergleich

Kaffeeimporteur, 80 Beschäftigte, 30 Mio. € Umsatz. Steht als Einführer in der Zollanmeldung: Marktteilnehmer mit voller Sorgfaltspflicht. Mittleres Unternehmen, also kein Aufschub. Frist 30.12.2026.

Röster, kauft EU-Rohkaffee, 25 Beschäftigte. Rohkaffee unterlag bereits einer Erklärung, Röstkaffee hat einen anderen HS-Code: nachgelagerter Marktteilnehmer. Als kleines Unternehmen weder Erklärung noch Registrierung, nur Angaben nach Art. 5 Abs. 3. Frist dennoch 30.12.2026 — der Aufschub gilt nur für Marktteilnehmer.

Supermarktkette, 8.000 Beschäftigte. Verkauft Schokolade, die ein anderer in Verkehr gebracht hat: Nicht-KMU-Händlerin. Registrierung (Art. 5 Abs. 2), Angaben zu Lieferanten und Abnehmern (Abs. 3), fünf Jahre Aufbewahrung (Abs. 4), Unterrichtung (Abs. 5), Prüfpflicht bei begründeten Bedenken (Abs. 6). Keine eigene Sorgfaltserklärung. Frist 30.12.2026.

Sägewerk, 18 Beschäftigte, 4 Mio. € Umsatz. Erwirbt es das Holz auf dem Stamm und erntet selbst, ist es Marktteilnehmer; Schnittholz fällt unter den EUTR-Anhang, deshalb kein Aufschub: Frist 30.12.2026. Erleichterung: Deutschland ist Land mit geringem Risiko, es greift Art. 13. Kauft es dagegen Rundholz mit vorliegender Erklärung, ist es nachgelagerter Marktteilnehmer und als kleines Unternehmen nur den Informationspflichten des Art. 5 unterworfen.

Möbelhersteller mit drei Beschaffungswegen, 300 Beschäftigte. Importiertes Rohholz: Marktteilnehmer. EU-Spanplatten mit vorliegender Erklärung: nachgelagerter Nicht-KMU-Marktteilnehmer, also Registrierung und Prüfpflicht bei begründeten Bedenken, aber keine eigene Erklärung. Zugekaufte Fertigmöbel zum Weiterverkauf: Nicht-KMU-Händler. Drei Rollen, drei Prozesse, Frist überall 30.12.2026.

Waldbesitzer mit 40 Hektar. Natürliche Person, Deutschland als Land mit geringem Risiko: Kleinprimärerzeuger mit einmaliger vereinfachter Erklärung. Kann nach Art. 6 Abs. 3 den nächsten nachgelagerten Marktteilnehmer oder Händler, der weder natürliche Person noch Kleinunternehmen ist, als Bevollmächtigten beauftragen; die Verantwortung nach Art. 3 bleibt bei ihm (Art. 6 Abs. 1).

Eigene Zuordnung dokumentieren

Eine Zeile je Erzeugnis und Lieferbeziehung. Bei einer Kontrolle wird diese Zuordnung zuerst geprüft.

ARTIKEL / ERZEUGNIS	ZOLLTARIF-NUMMER	LIEFERANT BZW. KUNDE	HANDLUNG	ROLLE	GRÖSSE	FRIST	BEGRÜNDUNG, DATUM

Quellen: VO (EU) 2023/1115 i. d. F. der VO (EU) 2025/2650, Art. 1, 2, 3 bis 13, 33, 37, 38; Leitlinien ABl. C/2026/3896, Abschnitte 1 bis 4; Kommissions-FAQ, Abschnitte 1, 3 und 5; RL 2013/34/EU i. d. F. der del. RL (EU) 2023/2775; § 267 HGB; VO (EU) Nr. 995/2010; del. VO (EU) 2015/2446, Anhang B.
Polygon One GmbH, polygon-one.com. Keine Rechtsberatung; die Einstufung ist je Erzeugnis im Einzelfall zu prüfen.